

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung

Ausgabe 05.2011

C2 Hausrat - Feuer und Elementar

Inhaltsverzeichnis

C2.1	Versicherte Gefahren und Schäden	C2.3	Selbstbehalt und Leistungsbegrenzungen bei Elementarschäden
C2.2	Nicht versichert sind	C2.4	Ergänzende vertragliche Grundlagen

C2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch:

- 2.1.1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;
- 2.1.2 folgende Elementarereignisse:
Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- 2.1.3 abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon; Überschallknall;
- 2.1.4 Abhandenkommen als Folge eines Ereignisses gemäss Artikel C2.1.1 bis C2.1.3.

Mitversichert sind:

- 2.1.5 Seng- und Hitzeschäden sowie Schäden durch Nutzfeuer an versicherten Sachen; die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt;
- 2.1.6 Stromwirkungsschäden, d.h. Schäden durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst an unter Spannung stehenden und zum versicherten Hausrat gehörenden Geräten und Apparaten; die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt. Folgeschäden sind ausgeschlossen;
- 2.1.7 Stromausfallschäden, d.h. Schäden am Inhalt von Kühltruhen, Kühlschränken, Aquarien oder Terrarien durch einen Stromausfall im Haushalt infolge: Versagen des Betriebsaggregates; Kurzschluss ohne Brandentwicklung; unfallmässiger Unterbrechung der Stromzufuhr vom Behälter zur Stromquelle; Ausfall der öffentlichen Stromzufuhr, sofern dieser auf ein Versagen der Produktionsanlagen oder des Verteilernetzes des Energielieferanten und nicht auf eine behördliche Anordnung oder eine durch den Energielieferanten vorausgeplante Abschaltung zurückzuführen ist. Die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt.

C2.2 Nicht versichert sind

- 2.2.1 Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen.
- 2.2.2 Schäden am Inhalt von Kühltruhen, Kühlschränken, Aquarien oder Terrarien infolge falscher Temperatur- oder Betriebseinstellung.

Keine Elementarschäden sind:

- 2.2.3 Sturm- und Wasserschäden an Schiffen auf dem Wasser;
- 2.2.4 Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbeben, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt;
- 2.2.5 Schäden, die entstehen durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation.

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel C1.5 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C1 Hausrat - Gemeinsame Bestimmungen.

C2.3 Selbstbehalt und Leistungsbegrenzungen bei Elementarschäden

Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalte und Leistungsbegrenzungen gemäss den Bestimmungen des Kapitels «Elementarschadenversicherung» der «Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen».

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

C2.4 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung:

- a) A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten;
- b) C1 Hausrat - Gemeinsame Bestimmungen.